

medondo holding AG

München

Bekanntmachung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 SchVG

über die Beschlüsse im Rahmen der Abstimmung ohne Versammlung

im Zeitraum vom 8. Oktober 2025 (0:00 Uhr) bis zum 10. Oktober 2025 (24:00 Uhr)

an die Inhaber der Unternehmensanleihe 2021/2026

(ISIN: DE000A3H2085 / WKN: A3H208)

im Gesamtnennbetrag von ursprünglich insgesamt EUR 2.011.000,00, eingeteilt in 2.011 auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00, von denen aufgrund von Wandlung insgesamt noch 1.551 Teilschuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 1.551.000,00 existieren,

der

medondo holding AG, München,

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nummer HRB 247508,
Geschäftsanschrift: Tattenbachstraße 6, 80538 München („**Emittentin**“ oder „**Gesellschaft**“)

Die Emittentin gibt hiermit bekannt, dass die Inhaber („**Anleihegläubiger**“) der Unternehmensanleihe 2021/2026 („**Anleihe 2021/2026**“) im Rahmen einer Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG auf der Grundlage der am 23. September 2025 im Bundesanzeiger veröffentlichten Aufforderung zur Stimmabgabe ohne Versammlung mit einer stimmberechtigten Teilnahme von 1.136 Teilschuldverschreibungen im Nennwert von jeweils EUR 1.000,00, was rund 73,24 % des Gesamtnennwerts der stimmberechtigten ausstehenden Teilschuldverschreibungen entspricht und damit das Quorum von mindestens 50 % der stimmberechtigten ausstehenden Teilschuldverschreibungen erfüllt, mit der erforderlichen Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 SchVG mitsamt Folgendes beschlossen haben:

Der im Bundesanzeiger vom 23. September 2025 veröffentlichte Beschlussvorschlag der Emittentin zu dem einzigen TOP „Beschlussfassung über die Änderung der Anleihebedingungen zur Anpassung des Zinssatzes und Verlängerung der Laufzeit sowie Pflicht zur Wandlung“ wurde von den Anleihegläubigern im folgenden Wortlaut mit 1.110 JA-Stimmen (das entspricht 97,71 % der abgegebenen gültigen Stimmen) und 26 NEIN-Stimmen (das entspricht rund 2,29 % der abgegebenen gültigen Stimmen) beschlossen:

- a) Auf dem Deckblatt wird in der Bezeichnung der „*Unternehmensanleihe 2021/2026*“ die Zahl „2026“ durch „2027“ ersetzt.
- b) § 2.1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:

- „2.1 Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 1. März 2021 (einschließlich) („**Ausgabetag**“) mit jährlich 4,0 % auf ihren ausstehenden Nennbetrag verzinst. Ab dem 1. März 2024 beträgt der Zinssatz 6,0 % p.a. Ab dem 1. März 2025 beträgt der Zinssatz 7,5 % p.a., wobei 1,5 % p.a. erstmals am 1. März 2026 fällig sind und sodann jeweils quartalsweise nachträglich (jeweils ein „**Zinszahlungstag**“) bis zum Endfälligkeitstag der Anleihe (wie unter § 3.1 definiert) gezahlt werden, während 6,0 % p.a. erst und ausschließlich am Endfälligkeitstag fällig werden. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden.“
- c) § 2.2 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:
- „2.2 Verzug.** Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht bei Fälligkeit zurückzahlt, werden die Schuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem zuletzt gemäß § 2.1 geltenden Zinssatz verzinst.“
- d) § 3.1 der Anleihebedingungen wird wie folgt neu gefasst:
- „3.1 Endfälligkeit.** Endfälligkeitstag ist der 1. März 2027 („**Endfälligkeitstag**“). Die Schuldverschreibungen werden am Endfälligkeitstag zuzüglich auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind.“
- e) Die Anleihebedingungen werden um folgenden § 6 ergänzt:
- „§ 6 Pflicht zur Einbringung.** Sofern die Emittentin bis zur Endfälligkeit der Anleihe die Durchführung einer Sachkapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2025 oder einem künftigen genehmigten Kapital oder durch Beschluss der Hauptversammlung beschließt zur Erhöhung des Grundkapitals in Höhe des ausstehenden Rückzahlungsbetrages nebst aufgelaufenen Zinsen (auf den nächsten ganzen Euro-Betrag abgerundet) unter Ausgabe einer Zahl von neuen auf den Inhaber lautenden Aktien mit einem rechnerischen Nominalbetrag von EUR 1,00 je Aktie und Gewinnberechtigung ab dem Jahr, in dem die Sachkapitalerhöhung im Handelsregister eingetragen wird, die dem Erhöhungsbetrag des Grundkapitals entspricht zu einem Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie und unter Zulassung der Anleihegläubiger zur Zeichnung dieser Sachkapitalerhöhung gegen Sacheinlage des Anspruchs auf Rückzahlung der ausstehenden Rückzahlungsforderung nebst aufgelaufenen endfälligen Zinsen, sind die Anleihegläubiger verpflichtet, auf Aufforderung der Emittentin diese Sachkapitalerhöhung in Höhe ihrer jeweiligen Forderungen zu zeichnen und ihre offene Forderung nebst aufgelaufenen Zinsen als Sacheinlage in die Emittentin einzubringen durch Abtretung des Anspruchs auf Rückzahlung des offenen Darlehensbetrag und Auszahlung der offenen Zinsen.“

München, im Oktober 2025

medondo holding AG
Der Vorstand